

**Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wurde ortsüblich in der Flurbereinigungsgemeinde und den angrenzenden Gemeinden bekannt gemacht. Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Veröffentlichung nicht in Gang gesetzt. Die Rechtsmittelfristen richten sich nach der Bekanntmachung**

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum  
DLR - Westerwald-Osteifel  
Abteilung Landentwicklung und Ländliche  
Bodenordnung  
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren  
Brenk  
Aktenzeichen: 31080-HA5.1.

56727 Mayen, 21.11.2024  
Bannerberg 4  
Telefon: 02602/9228-0  
Telefax: 02602/9228-1801  
Internet: [www.dlr.rlp.de](http://www.dlr.rlp.de)

### Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Brenk Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung

#### I. Feststellung

Die den Teilnehmern bekannt gegebenen Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich der unter Ziffer II. festgesetzten Änderungen werden hiermit gemäß § 32 Satz 3 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I Seite 2794)

festgestellt.

#### II. Änderungen gegenüber der Feststellung der WE vom 07.05.2024

Nach der Feststellung der Wertermittlung vom 07.05.2024 wurde die Wertermittlung für folgende Grundstücke geändert:

In der Gemarkung Brenk

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
1	634/2	Grünland	4	2004	Ackerland	4	2004
		Grünland	5	5741	Ackerland	5	5741
		Grünland	6	5711	Ackerland	6	5711
		Grünland	7	3715	Ackerland	7	3715
1	670/3	Grünland	3	617	Ackerland	3	617
		Grünland	4	107	Ackerland	4	107
		Grünland	5	35	Ackerland	5	35
2	5/1	Grünland	1	1360	Ackerland	1	1360
		Grünland	3	1299	Ackerland	3	1299
		Grünland	4	2552	Ackerland	4	2552
		Grünland	5	1792	Ackerland	5	1792

2	98/1	Grünland	1	323	Ackerland	1	323
		Grünland	3	769	Ackerland	3	769
		Grünland	4	1196	Ackerland	4	1196
		Grünland	5	1321	Ackerland	5	1321
		Grünland	6	18	Ackerland	6	18
2	300/1	Grünland	4	729	Ackerland	4	729
		Grünland	6	529	Ackerland	6	529
		Grünland	7	789	Ackerland	7	789
4	324/1	Grünland	2	1111	Ackerland	2	1111
		Grünland	4	583	Ackerland	4	583
		Grünland	5	1321	Ackerland	5	1321
		Grünland	6	2142	Ackerland	6	2142
4	327	Grünland	2	99	Ackerland	2	99
		Grünland	4	53	Ackerland	4	53
		Grünland	5	183	Ackerland	5	183
		Grünland	6	290	Ackerland	6	290
5	380/1	Ackerland	4	42	Grünland	4	42
		Ackerland	5	165	Grünland	5	115
		Ackerland	6	15	Grünland	6	65
5	433/1	Ackerland	4	21	Grünland	5	148
		Ackerland	5	378	Grünland	6	330
		Ackerland	6	89	Grünland	7	10
5	460/1	Ackerland	1	64	Grünland	2	36
		Ackerland	2	36	Grünland	3	55
		Ackerland	3	56	Grünland	4	112
		Ackerland	4	47	Grünland	5	86
		Ackerland	5	85	Grünland	6	10
		Ackerland	6	11	Grünland		

In der Gemarkung Niederdürenbach

Bezeichnung		Bisher			Geändert		
Flur	Flurstücks - Nr.	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>	Nutzungs- art	Wertklasse	Fläche m <sup>2</sup>
9	75/1	Grünland	2	43	Ackerland	2	43
		Grünland	3	179	Ackerland	3	179
		Grünland	4	177	Ackerland	4	177
		Grünland	5	4	Ackerland	5	4

### III. Hinweis:

1. Die Ergebnisse der Wertermittlung bilden die verbindliche Grundlage für die Berechnung

- des Abfindungsanspruches
- der Land- und Geldabfindung
- der Geld- und Sachbeiträge

2. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, wenn sie zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören. Für gesetzlich geschütztes Grünland nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. Nr. 11 S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. Nr. 25, S. 287) besteht ein generelles Umbruchverbot (dies gilt auch für geschütztes Grünland nach § 15 LNatSchG mit dem Status „Dauergrünland“). Der Umbruch von Dauergrünland und § 15-Grünland sowie die Neueinsaat von Dauergrünland unterliegen der Veränderungssperre nach § 34 FlurbG.

Jeglicher Umbruch von Grünlandflächen bedarf der schriftlichen Zustimmung und Freigabe durch die Flurbereinigungsbehörde und setzt die Genehmigung der zuständigen Kreisverwaltung voraus.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt:**

Die Wertermittlung der Grundstücke wurde vom 04.10. bis 06.12.2016 und vom 29.09. bis 06.12.2017 von amtlichen Sachverständigen nach §§ 27 bis 30 FlurbG durchgeführt.

Die aufgrund dieser Wertermittlung vorgenommenen Berechnungen haben die Ergebnisse erbracht, die zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt haben und ihnen im Anhörungstermin am 14.12.2022 erläutert worden sind.

Die von den Beteiligten erhobenen Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden von der Flurbereinigungsbehörde und - soweit erforderlich - durch Sachverständige überprüft.

Die Feststellung der Wertermittlung erfolgte am 07.05.2024. Die von den Beteiligten erhobenen Widersprüche gegen die Wertermittlung und offensichtliche Unrichtigkeiten wurden von der Flurbereinigungsbehörde überprüft und behoben.

### **2. Gründe**

#### **2.1 Formelle Gründe**

Die Werte der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke wurden nach § 28 FlurbG in der Zeit vom 04.10. bis 06.12.2016 von amtlichen Sachverständigen unter Zugrundelegung der Ergebnisse der Bodenschätzung nach dem Gesetz über die Schätzung des landwirtschaftlichen Kulturbodens (Bodenschätzungsgesetz) vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150, 3176), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 411) ermittelt.

Die Verkehrswerte der Grundstücke in der Ortslage wurden auf der Grundlage des Flächennutzungsplanes, der Bodenrichtwertkarte und der Kaufpreissammlung des Gutachterausschusses für die Ermittlung der Verkehrswerte beim Vermessungs- und Katasteramt Osteifel-Hunsrück nach Anhörung der Ortsgemeinde, der Verbandsgemeinde und des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft festgelegt (§ 29 FlurbG). Bei bebauten Grundstücken ist nur der Bodenanteil ermittelt worden.

Für die Größe der Grundstücke sind die Eintragungen im Liegenschaftskataster angehalten worden (§ 30 FlurbG).

Die Auswahl der Sachverständigen und die Durchführung der Wertermittlung sind sachgerecht erfolgt (§ 31 FlurbG).

Die formellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **2.2 Materielle Gründe**

Soweit sich die Widersprüche als begründet erwiesen haben, wurde die Bewertung der betreffenden Grundstücke und der Grundstücksteilflächen - wie unter Ziffer II. dieser Feststellung geschehen - geändert.

Widersprüche von Teilnehmern gegen die Richtigkeit der Wertermittlung, die bei den Änderungen unter Ziffer II. dieser Feststellung nicht berücksichtigt worden sind, wurden als unbegründet angesehen. Die Nachprüfung der Bewertung hat bei den betreffenden Grundstücken und Grundstücksteilflächen zu dem Ergebnis geführt, dass die Wertermittlung in der Nutzungsart, der Bodenbeschaffenheit und bei den übrigen wertbestimmenden Merkmalen zutreffend ist, so dass eine Änderung der Ergebnisse der Wertermittlung für diese Flurstücke nicht gerechtfertigt war.

Der Wert der im Flurbereinigungsgebiet gelegenen Grundstücke wurde ermittelt, um die Teilnehmer für ihre alten Grundstücke mit Land von gleichem Wert abfinden zu können. Hierbei wurde der Wert der Grundstücke eines jeden Teilnehmers im Verhältnis zum Wert aller Grundstücke des Flurbereinigungsgebietes bestimmt (§ 27 FlurbG).

Die materiellen Voraussetzungen zum Erlass dieses Verwaltungsaktes nach § 32 FlurbG sind gegeben.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats, beginnend mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung, Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Westerwald-Osteifel, Bahnhofstraße 32, 56410 Montabaur, oder
2. zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel, Außenstelle Mayen, Bannerberg 4, 56727 Mayen oder
3. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD), Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, oder
4. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur 1 an die virtuelle Poststelle (VPS) Rheinland-Pfalz, deren Nutzung auf der Grundlage der Nutzungsbedingungen der VPS erfolgt, die auf der Internetseite <https://mdi.rlp.de/service/kontakt/virtuelle-poststelle/> zum Download bereitstehen oder
5. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden signierten Erklärung an die Behörde aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (besonderes

Behördenpostfach – beBPO) nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsverordnung erhoben werden.

Fußnote: 1 vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73). Hierbei sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet auf der Seite <https://add.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/> ausgeführt sind.

**Hinweis:**

Unsere Datenschutzerklärung finden Sie unter [www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz](http://www.landentwicklung.rlp.de/Landentwicklung/Service/Datenschutz).

Im Auftrag

Gez. Astrid Haack